

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

### **Entwicklungssatzung „Neuenhäuser“ in Krosigk der Gemeinde Petersberg**



Foto: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Gloria Sparfeld  
Architekten und Ingenieure  
Halberstädter Straße 12  
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:

Frau Dipl. Geographin  
Cathleen Woitschach

Stand: Februar 2023

---

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>1 Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>5</b>
3.1 Lage und Größe .....	5
3.2 Ist- und Soll Zustand.....	6
3.3 Wirkungen des Vorhabens .....	6
3.4 Daten zum Vorkommen von Tierarten.....	7
<b>4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung .....</b>	<b>8</b>
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen .....</b>	<b>9</b>
<b>6 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 44 BNatSchG .....</b>	<b>9</b>
<b>7 Zusammenfassung .....</b>	<b>11</b>
<b>8 Literatur .....</b>	<b>12</b>

---

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Petersberg beabsichtigt mit einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb des Gemeindegebietes Planungsrecht für eine Wohnbebauung zu schaffen. Der planungsrechtliche Status der in Rede stehenden Fläche soll einer Flächenentwicklung von einer wirtschaftlichen Nutzfläche in ein einzelnes Baugrundstück mit Gartennutzung und Nebengelassen verändert werden.

Die zu beplanende Fläche befindet sich vollständig im privaten Eigentum und lokalisiert sich inmitten vorhandener Bebauung im Horchen, d.h. zwischen den Ortslagen Krosigk und Kaltenmark, nördlich der Straße „Neuenhäuser“. Der Geltungsbereich ist in der Abbildung unter Punkt 3.1 dargestellt.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet und vor allem an der Stelle an welcher potenziell Bebauung stattfinden kann, besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig eines Eingriffstatbestandes sind darüber hinaus die Beseitigung und / oder erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Lebensräume verboten.

Auch hier im Verfahren der Entwicklungssatzung werden die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) angewandt. Es wird daher ein Artenschutzbeitrag (ASB) erarbeitet, der für artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Blick zu nehmende Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) eine Prognose über ein vorhabenbedingtes Eintreten von Zugriffsverboten erstellt.

Diese Prognose erfolgt dabei unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, ist die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328), in den §§ 37 - 47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht um, vor allem die:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- (1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- (2) wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- (4) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen, die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- ⇒ zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- ⇒ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- ⇒ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- ⇒ aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

### 3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

#### 3.1 Lage und Größe

Das Untersuchungsgebiet befindet in nördlicher Randlage von Krosigk, zwischen vorhandener Wohnbebauung der Straße „Neuenhäuser“. Die Untersuchungsfläche ist ca. 2.388 m<sup>2</sup> groß.

Das zu untersuchende Gebiet wird im Liegenschaftsbestand der Gemarkung Krosigk folgendermaßen beschrieben: Flur 11, Flurstücke 243, 245 und 248.

Abbildung: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



Kartengrundlage: ALKIS © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2023, A18-8025675-12

### 3.2 Ist- und Soll Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche zwischen vorhandener Wohnbebauung mit Gartennutzung in Krosigk. Vorrangig wurden die Flächen potentiell eingeschätzt, die sich im Bestand verändern und / oder sich der Bestand durch die Planung verändern.

#### Beschreibung der Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche ist eine auf privater Basis genutzte, landwirtschaftliche Nutzfläche die im Vorjahr und derzeit mit Gerste bestellt wurde. Weitere Nutzungen sind nicht bekannt. Gehölze oder Bäume sind auf der Untersuchungsfläche nicht vorhanden. Die Ackerfläche ist im Norden, Osten und Westen durch einen Zaun eingegrenzt. Von der Straße „Neuenhäuser“ ist die Untersuchungsfläche offen und begehbar. Geschlossene Gebäude sind nicht vorhanden. Es befinden sich keine offenen Gewässer innerhalb des Gebietes.

Aus ökologischer Sicht hat die Untersuchungsfläche keine hohe Nutzungsfrequenz. Artenschutzrechtlich wertvolle Pflanzenarten wurden nicht kartiert.

#### Soll-Zustand

Geplant ist ein einzelnes Wohnhaus mit einigen Nebenanlagen und mit sehr großzügig gestaltetem, privatem Garten und Hausgarten bzw. Freianlagen.

Das potentielle Baugrundstück ist ein sehr tiefes Grundstück, wobei sich das Hauptgebäude, d.h. die Wohnfunktion in der Gebäudeflucht der vorhandenen Gebäude befinden wird.

Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer recht zügigen Umsetzung ausgegangen.

#### Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Osten und Westen durch die vorhandene Wohnbebauung mit Gartennutzung begrenzt. Im Süden grenzt die Erschließungsstraße „Neuenhäuser“ direkt an. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

### 3.3 Wirkungen des Vorhabens

Die Entwicklungssatzung „Neuenhäuser“ in Krosigk sieht eine Planung von einer Wohnbaufläche für ein Einfamilienhaus auf einer privaten Fläche vor. Es wird eine für die Nutzung ausgewiesene Fläche festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

#### **a) Baubedingte Wirkungen**

Durch die geplante Maßnahme kann es zu temporärem Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme der Fläche, bspw. für bauliche Hilfskonstruktionen, kommen. Weiterhin sind Störungseffekte durch Lärm- und Lichtemissionen im Zuge der allgemeinen Bautätigkeiten zu erwarten.

#### **b) Anlagenbedingte Wirkungen**

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen verschiedenen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

### c) Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

### 3.4 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Gemäß Verbreitungskarten aus dem Tierartenmonitoring Natura 2000 Sachsen-Anhalt wurde angrenzend dem Untersuchungsgebiet erfasst.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis der Datenrecherche und vorhabensbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Um eine Übersicht zur Bewertung des Artenspektrums und der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erhalten, wurde am 06. Juli 2022 und 09. Januar 2023 eine Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel,
- Zauneidechse
- Fledermäuse und
- Feldhamster

Die faunistische Untersuchung begann mit der Dokumentation der Biotopausstattung und der Einschätzung auf Habitataignung für prüfungsrelevante Arten.

Gemäß des „Worst-Case-Ansatzes“ wurden Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung und der vorhandenen Habitat-ausstattung nicht ausgeschlossen werden können, als potenziell vorkommend behandelt.

Mit der Begehung und Einschätzung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen als Landwirtschaftsfläche die Feldvögel wie Rebhuhn (*Perdix perdix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) zu nennen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weist die Planfläche einen weniger geeigneten Lebensraum auf. In den warmen Sommermonaten kann die Nutzfläche zum Erwärmen dienen, da keine Verschattung gegeben ist. Ein Überwintern kann aufgrund fehlender Lesehaufen o.ä. ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungsfläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Aufgrund der fehlenden Bäume und Gehölze kann ein Vorkommen vollkommen ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet sind keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen ersichtlich.

Eine Gefährdungssituation kann für die mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Gebäuden als Quartiere bestehen. Diese befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Somit kann eine Gefährdung und das Tötungsverbot von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) kann auf der Untersuchungsfläche weitgehend ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum bietet im urbanisierten Raum kein Potenzial für den Lebensraum des Feldhamsters. Aufgrund der geringen Flächengröße besteht somit keine Wahrscheinlichkeit, dass der Feldhamster die Fläche als Lebensraum oder zur Nahrungsaufnahme nutzt. Es konnten zu den Zeitpunkten der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen wahrgenommen werden. Es wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

⇒ Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote (Tötung von Individuen streng geschützter Arten i. S. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Verluste von Überwinterungs- und Ruhestätten i. S. § 44 Abs. 1 Ziff. 3) durch die geplanten Baumaßnahmen sind entsprechende Maßnahmen erforderlich zum Schutz von Vögeln.

#### 4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren sind, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten- bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im Untersuchungsbereich



## 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen formfesten Zustand. Aufgrund der Tatsache, dass ein Vorkommen von Brutvögeln (Bodenbrütern), nicht ausgeschlossen werden kann, ist folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

### Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden.

Bei positivem Befund ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

Hinweis: Mit dem § 39 Abs. 5 BNatSchG ist der allgemeine Artenschutz gesetzlich geregelt und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

## 6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen.

Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

### **Säugetiere (Mammalia)**

#### Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Das Plangebiet, zumindest die Fläche die potentiell überbaut wird, weist kein Quartierpotential für Fledermäuse auf. Erhebliche Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

### Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann weitgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

### Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht und kann weitgehend ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

### **Kriechtiere (Reptilien)**

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann weitgehend ausgeschlossen werden.

### **Vögel (Aves)**

Das Untersuchungsgebiet hat für **Brutvögel**, speziell für Bodenbrüter, eine gewisse Bedeutung. Das Vorkommen von Bodenbrüter auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ansprüche an die Habitatausstattung finden sich Bodenbrüter nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen. Intensive Nutzung des Ackers, bei stringenter Kulturführung, beeinflussen die Lebensraumbedingungen für die Fauna in einschränkender Weise und bewirken einen hohen Anpassungsdruck.

Das Vorkommen von Ackerwildkräutern und von nachhaltigen Wildkrautsäumen in den Übergangsbereichen, die das Vorkommen von Faunen-Arten begünstigen könnte, ist kaum bis gar nicht gegeben. Für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentielle Lebensräume.

**Gebäudebrüter** nutzen anthropogene Bauten zur Anlage ihrer Nester. Nahrungshabitate finden sich in Siedlungsbereichen oder dem angrenzenden Umland. Durch das Nichtvorhandensein von Gebäuden auf der Untersuchungsfläche können gebäudebrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

**Gehölzbrütende** Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitär-bäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken zur Anlage genutzt. Als Artenbeispiele können beispielsweise Gartengraszmücke (*Sylvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und der Buchfink (*Fringilla coelebs*) genannt werden. Durch das Nichtvorhandensein von Gehölzflächen u.ä. auf der Untersuchungsfläche können Gehölzbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt wird.

## 7 Zusammenfassung

Mit der Entwicklungssatzung „Neuenhäuser“ soll eine private Ackerfläche umgenutzt werden. Damit sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Flächenentwicklung teilweise verloren bzw. wird überformt.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahme dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Im Ergebnis wurde eine Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 5 genannten Artenschutzmaßnahme umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens zu befürchten.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmeversetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Einer Realisierung der Satzung stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

## **8 Literatur**

- \* BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- \* FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Naturschutz und Geologie M – V.
- \* LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- \* LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- \* BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579.